

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium**DR:*

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. <i>108</i> GE / 19 <i>PS</i>
Datum: 30. Nov. 1998
Verteilt <i>212.98 U</i> <i>D. Klusy</i>

Wien, am 25.11.1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.630/05-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gulz/6035

Betreff:
**Novellen zum Regionalradiogesetz, Rundfunkgesetz und
Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Novellen zum Regionalradiogesetz, Rundfunkgesetz und Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvenc

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hancvenc



SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, am 25. Nov. 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

GZ 601.135/52-V/4/98
vom 12. Oktober 1998

Unsere Geschäftszahl

10.630/05-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Gulz/6035

Betreff:

Novellen zum Regionalradiogesetz, Rundfunkgesetz und
Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1998 hinsichtlich der Entwürfe für Novellen zum Regionalradiogesetz, Rundfunkgesetz und Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und gibt folgende Stellungnahme ab:

Zur Novelle des Regionalradiogesetzes:

Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Die Streichung der Passage „vorwiegend fremdsprachig“ wird abgelehnt. Fremdsprachenkenntnisse werden im Zuge der steigenden Internationalisierung immer wichtiger. Gerade für die Jugend im ländlichen Raum stellt ein englisch- und französischsprachiges Radioprogramm eine gute Möglichkeit dar, diese Sprachen besser zu erlernen und zu praktizieren und so für den internationalen Wettbewerb besser gerüstet zu sein. Andere Alternativen um Englisch und Französisch von „native speakers“ zu hören (z.B. Kinofilme in Originalfassung) gibt es außerhalb der Großstädte kaum. Dem Kultur- und Bildungsauftrag entsprechend sollte auch das anspruchsvolle Musikprogramm dieses Senders beibehalten werden.

Zu Ziffer 5 (§ 2b Abs. 2):

Die Einschränkung von Spartenprogrammen auf lokalen Hörfunk erscheint unbegründet, Spartenprogramme sollten wie bisher auch für Regionalradio möglich sein.



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+431) 7 11 00-0, Telefax (+431) 7 11 00-6503, DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 3763291

Zur Novelle des Rundfunkgesetzes:**Zu Ziffer 2 (§ 2a Abs. 4):**

Die Kennzeichnung von Sendungen im Sinne des Jugendschutzes und der öffentlichen Ordnung sollten näher determiniert werden. Ein einheitliches System der Kennzeichnung sollte für alle österreichischen Anbieter geschaffen werden und wäre Einzellösungen vorzuziehen.

Zu Ziffer 3 (§ 2b Abs. 1):

Im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrages sollte die Formulierung „im Rahmen des praktisch durchführbaren und mit angemessenen Mitteln“ gestrichen werden.

Zu Ziffer 5 (§ 5):

Der Begriff „kommerzielle Werbung“ sollte an den Werbebegriff der EU-Fernsehrichtlinie angeglichen werden.

Wünschenswert wäre eine klarere Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Auftrages.

Zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz:

Um eine effektivere Administration, Überwachung und Entwicklung der dualen Medienlandschaft Österreichs sicherzustellen, wäre die Errichtung einer unabhängigen Medienbehörde notwendig.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

